

RUFHILFE VORARLBERG

Ein Angebot des Roten Kreuzes Vorarlberg

MIETVERTRAG

Stand 01.07.2026



ÖSTERREICHISCHES
ROTES KREUZ
VORARLBERG

Aus Liebe zum Menschen.

VERMIETER

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg

mit Sitz in 6800 Feldkirch, Beim Gräble 10

☎ +43 5522 77000-9087, ✉ rufhilfe@v.roteskreuz.at

MIETER/IN

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer, Stock, Tür/Top

PLZ und Ort

E-Mail

Festnetz: -----

Mobil: -----

Geburtsdatum: -----

SV-Nr.: -----

MIETOBJEKT, MIETZINS UND ZAHLUNGSMETHODE

☐ **Stationäre Rufhilfe** inkl. Handsender 46,00 Euro/Monat

optional (nur bei stationärem System)

☐ Aktivierung „**Meldetaste**“ 5,00 Euro/Monat

☐ **Zweiter Handsender** bzw. jeder weitere Handsender 8,00 Euro/Monat

☐ „**Fallsensor**“ 13,00 Euro/Monat

☐ **Mobile Rufhilfe**

☐ **Armbanduhr** inkl. Ladeinfrastruktur 49,00 Euro/Monat

einmalig

Installationspauschale 43,00 Euro einmalig

Zahlungsmethode

☐ per Rechnung mit Zahlschein (Rechnung wird per Mail zugestellt)

E-Mail-Adresse für die Rechnungszustellung:

☐ SEPA-Lastschrift (bitte beiliegenden Abbuchungsauftrag ausfüllen - Seite 6)

ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Gesundheitszustand des/der Rufhilfe-Teilnehmer/in

- ☐ schwerhörig
- ☐ sprachliche Beeinträchtigung
- ☐ gehbehindert
- ☐ taub
- ☐ stumm

2. Schlüssel-Hinterlegung

Für etwaige Notfälle hinterlegt der/die Rufhelfeteilnehmer/in in der für ihn/sie zuständigen Rotkreuz-Abteilung des Landesverbandes Vorarlberg einen Zugangsschlüssel für dessen/deren Wohnbereich.

3. Terminvereinbarung für die Geräteinstallation

Ansprechpartner/in

Tel.Nr.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der angeführten Daten. Ich habe die unten stehenden datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung sowie die beiliegenden AGB gelesen und akzeptiere diese.

Mieter/in oder Erwachsenenvertreter/in
(nur mit vorliegendem Nachweis)

Datum, Unterschrift

**Für das Österreichische Rote Kreuz
Landesverband Vorarlberg**

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Durch das Ausfüllen der Informationen erklärt sich der/die Mieter/in ausdrücklich einverstanden, dass das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg, die Daten in seinen Systemen für die Bearbeitung und Abrechnung verarbeitet. Es besteht jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung der Daten zu widerrufen. Nähere Angaben zur Datenverarbeitung und zu den Rechten können den datenschutzrechtlichen Informationen entnommen werden.

KONTAKTPERSONEN RUFHILFE

Festzuhalten ist, dass insgesamt **maximal vier Kontaktpersonen** genannt werden können. Zu unterscheiden sind dabei **Vertrauenspersonen** und **zu verständigende Personen** (siehe auch Informationsblatt zur Rufhilfe).

Vertrauensperson: Eine Vertrauensperson hat **nicht mehr als 5 Minuten Wegzeit** (vom Wohnort) zum Wohnort des Rufhilfe-Teilnehmers und **verfügt über einen Zutrittsschlüssel zum Wohnbereich** des Rufhilfe-Teilnehmers. Eine Vertrauensperson erklärt sich bereit, in unklaren oder Notsituationen den Teilnehmer umgehend aufzusuchen und nach dem Rechten zu sehen bzw. im Ernstfall Erste Hilfe zu leisten.

Zu verständigende Person: Eine zu verständigende Person wird im Ernstfall gleichzeitig mit dem Rettungsteam verständigt, wenn keine Vertrauensperson verfügbar oder erreichbar ist. Von den vier möglichen Kontaktpersonen können **maximal zwei zu verständigende Personen** angegeben werden.

KONTAKTPERSON 1

☐

VERTRAUENSPERSON

ODER

☐

ZU VERSTÄNDIGENDE PERSON

Name: _____ Geb.Dat. _____

Straße, HNr.: _____ Ort: _____

Telefon _____ Beziehung zum/r Mieter/in _____

E-Mail: _____

Wegzeit in Minuten
bei Vertrauensperson

Unterschrift Kontaktperson

KONTAKTPERSON 2

☐

VERTRAUENSPERSON

ODER

☐

ZU VERSTÄNDIGENDE PERSON

Name: _____ Geb.Dat. _____

Straße, HNr.: _____ Ort: _____

Telefon _____ Beziehung zum/r Mieter/in _____

E-Mail: _____

Wegzeit in Minuten
bei Vertrauensperson

Unterschrift Kontaktperson

KONTAKTPERSONEN RUFHILFE

Festzuhalten ist, dass insgesamt **maximal vier Kontaktpersonen** genannt werden können. Zu unterscheiden sind dabei **Vertrauenspersonen** und **zu verständigende Personen** (siehe auch Informationsblatt zur Rufhilfe).

Vertrauensperson: Eine Vertrauensperson hat **nicht mehr als 5 Minuten Wegzeit** (vom Wohnort) zum Wohnort des Rufhilfe-Teilnehmers und **verfügt über einen Zutrittsschlüssel zum Wohnbereich** des Rufhilfe-Teilnehmers. Eine Vertrauensperson erklärt sich bereit, in unklaren oder Notsituationen den Teilnehmer umgehend aufzusuchen und nach dem Rechten zu sehen bzw. im Ernstfall Erste Hilfe zu leisten.

Zu verständigende Person: Eine zu verständigende Person wird im Ernstfall gleichzeitig mit dem Rettungsteam verständigt, wenn keine Vertrauensperson verfügbar oder erreichbar ist. Von den vier möglichen Kontaktpersonen können **maximal zwei zu verständigende Personen** angegeben werden.

KONTAKTPERSON 3

☐ VERTRAUENSPERSON ODER ☐ ZU VERSTÄNDIGENDE PERSON

Name: _____ Geb.Dat. _____

Straße, HNr.: _____ Ort: _____

Telefon _____ Beziehung zum/r Mieter/in _____

E-Mail: _____

Wegzeit in Minuten
bei Vertrauensperson

Unterschrift Kontaktperson

KONTAKTPERSON 4

☐ VERTRAUENSPERSON ODER ☐ ZU VERSTÄNDIGENDE PERSON

Name: _____ Geb.Dat. _____

Straße, HNr.: _____ Ort: _____

Telefon _____ Beziehung zum/r Mieter/in _____

E-Mail: _____

Wegzeit in Minuten
bei Vertrauensperson

Unterschrift Kontaktperson

SEPA - LASTSCHRIFTMANDAT

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer

PLZ und Ort

Name der BANK

BIC

IBAN ____|____|____|____|____

ZAHLUNGSEMPFÄNGER

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg, Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch, UID-Nr.:
ATU36426505

BEDINGUNGEN

1. Wir ziehen das Entgelt für die Rufhilfe jeweils bis spätestens zum 10. des Folgemonats von Ihrem angegebenen Konto ein. Fällt der Abbuchungstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Einzug auf den darauffolgenden ersten Werktag.
2. Ich ermächtige/Wir ermächtigen das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA Lastschrift einzuziehen.
3. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Vorarlberg, auf mein/unser Konto gezogene SEPA Lastschriften einzulösen.
4. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.
5. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut verbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Wir als Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg, verarbeiten im Rahmen der erhobenen Rufhilfe-Daten der teilnehmenden Personen und der Kontaktpersonen in den Bereichen Einsatzbearbeitung, Verrechnung und der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Als Rechtsgrundlage dienen die abgeschlossenen Verträge, § 93 (3) TKG, § 5 Sanitärer-Gesetz, § 51 Ärztegesetz, Vorarlberger Gesetz über das Rettungswesen, § 21 (1) KEM-V) sowie der Schutz lebenswichtiger Interessen.

Im Zuge unserer Tätigkeit werden folgende Datenkategorien von den Teilnehmern und Kontaktpersonen verarbeitet: Teilnehmerstammdaten (Name, Anschrift, ...), Bankdaten, Vertragsdaten, Daten der zugeordneten Geräte, An- und Abwesenheiten des Teilnehmers, Alarmer (technische sowie Alarmer des Teilnehmers), Daten der Kontaktpersonen (Name, Anschrift, ...), bei Notrufen zudem die Sprachaufzeichnungen, Einsatzdaten (Einsatzort, Zustand des Teilnehmers, ...), Stammdaten, Standortdaten, Positionsdaten, durchgeführte Einsatzzahlen und für die Verrechnung die verrechneten Dienstleistungen.

Die erhobenen Daten sind Voraussetzung für eine Vertragserfüllung, ohne diese ein Vertrag nicht abgeschlossen werden kann.

Die Daten werden zur Hilfeleistung an folgende Empfänger übermittelt: Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg, Rettungsdienste im Bundesland Vorarlberg und Notärzte. Für die Leistungsverrechnung werden ausschließlich die Verrechnungsdaten an die Buchhaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Vorarlberg, Banken oder bei Bedarf an Inkassounternehmen weitergeleitet. Zur Behebung von technischen Problemen werden die Daten an Supportunternehmen (Firma TIP, Firma Enovation und LWZ Vorarlberg) weitergeleitet.

Aufbewahrungsfristen: Vertragsdaten werden 7 Jahre gespeichert, Einsatzdaten 10 Jahre.

Für das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Vorarlberg, unter datenschutz@v.roteskreuz.at wenden. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, ersuchen wir Sie um telefonische Kontaktaufnahme unter +43 5522 77000-9090. Des Weiteren haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <http://www.roteskreuz.at/vbg/datenschutz>.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand des Vertrags

- a. Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Vorarlberg (im folgenden ÖRK genannt), betreibt eine rund um die Uhr besetzte Rufhilfezentrale, welche Hilfsansuchen der Bevölkerung entgegennimmt und bei Bedarf über die Rettungsleitstelle die erforderlichen Rettungsmittel entsendet.
- b. Das ÖRK vermietet im Rahmen der Rufhilfe dem Vertragspartner ein Rufhilfegerät, welches diesen mit der Rufhilfezentrale verbindet.
- c. Der Vertrag kann vom Vertragspartner selber, von einer Person, die mit einer gültigen Vorsorgevollmacht sowie entsprechender ärztlicher Bestätigung, wonach der Vorsorgefall eingetreten ist, oder von einem gerichtlich bestimmten oder gewählten Erwachsenenvertreter abgeschlossen werden.
- d. Ein allenfalls notwendig werdender Transport bzw. weitere Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrags.

2. Verpflichtungen des ÖRK

- a. Das ÖRK hat das Rufhilfegerät binnen 14 Werktagen nach Einlangen der Auftragsunterlagen beim ÖRK zu installieren.
- b. Binnen derselben Frist ist bei Störungen des Geräts nach entsprechender Meldung durch den Vertragspartner zu reparieren oder auszutauschen.
- c. Entsendung von adäquater Hilfe bei Bedarf.
- d. Übernommene Haus- bzw. Wohnungsschlüssel sorgfältig zu verwahren und ausschließlich im Rahmen des Rufhilfevertrags zu nützen.
- e. Die Schlüsselerückgabe erfolgt nach Vertragsauflösung oder dem Tod des Vertragspartners an die vom Vertragspartner bei Vertragsabschluss genannte Vertrauensperson; bei Unklarheiten ist das ÖRK berechtigt dieser Pflicht durch Übergabe an den vom zuständigen Verlassenschaftsgericht bestellten Gerichtskommissär nachzukommen. Bei Wohnungs- oder Schlosswechsel sind die Schlüssel auszutauschen.

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

- a. Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts (spesenfrei) bis längstens zum 10. eines jeden Folgemonats.
- b. Sicherstellung der Erfüllung der technischen Anforderungen, wozu ein funktionierendes Festnetz- oder Mobiltelefon, über welches der Vertragspartner erreichbar ist, und eine Steckdose zählt.
- c. Es sind ein bis zwei Schlüssel (je nach Bedarf des ÖRK) vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
- d. Dafür Sorge tragen, dass die Montage eines Notruftelefons auch nach den AGBs des Telefonanbieters zulässig ist. Für den Fall, dass dem nicht so ist, übernimmt das ÖRK keine Haftung für allfällige Kosten und Schäden. Der Vertragspartner hat das ÖRK für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.
- e. Betreibung des Rufhilfegeräts ausschließlich an dem installierten Standort.
- f. Belassen der vom ÖRK zur Verfügung gestellten SIM-Karte im Rufhilfegerät.
- g. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gerät stets betriebsbereit ist.
- h. Sofern das Gerät nicht funktioniert, verpflichtet sich der Vertragspartner das ÖRK, hierüber umgehend zu informieren.
- i. Umgehende Bekanntgabe von Datenänderungen.
- j. Umgehende Bekanntgabe, falls das Schloss zur Wohnungs-/Haustür gewechselt wurde und Zurverfügungstellung eines neuen Schlüssels. Für den Fall der zu kurzfristigen Information hierüber ist das ÖRK berechtigt gemäß Punkt 4. lit c dieser Bestimmungen vorzugehen.
- k. Ermöglichung des Zugangs in die Wohnung bzw. das Wohnhaus für das ÖRK in Notfällen.
- l. Nach Vertragsbeendigung wird das Rufhilfegerät samt Zubehör vom ÖRK nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt.
- m. Für den Fall von fehlenden oder beschädigten Teilen ist der Vertragspartner zum Kostenersatz an das ÖRK verpflichtet.
- n. Für den Fall des Missbrauchs der Betätigung der Rufhilfe, womit ein Auslösen des Alarms gemeint ist, ohne dass hierfür Veranlassung bzw. ein Grund bestand, ist das ÖRK berechtigt, dem Vertragspartner einen Pauschalbetrag von EUR 65,50 (wertgesichert nach dem VPI 2015) in Rechnung zu stellen.

4. Haftungsbeschränkungen

- a. Für den Fall, dass vom ÖRK weitere Einsatzorganisationen zu informieren bzw. zu alarmieren sind, ist daraus keine Auftraggeberfunktion abzuleiten.
- b. Keine Haftung des ÖRK für Schäden, die durch den Ausfall des Telefonnetzes, Stromanschlusses oder durch die unsachgemäße Verwendung des Rufhilfegeräts entstehen.
- c. Sofern im Alarmfall kein Zugang gemäß Punkt 3 lit g dieser Vereinbarung gewährt wird, ist das ÖRK berechtigt, Polizei bzw. Feuerwehr zur Türöffnung beizuziehen. Allfällige damit bzw. mit der Schadensbehebung entstehenden Kosten hat der Vertragspartner aus eigenem zu tragen und das ÖRK für den Fall der Inanspruchnahme schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

5. Entgelt und Wertsicherung

- a. Das monatliche Entgelt wird vom ÖRK festgelegt.
- b. Dieses ist wertgesichert nach dem VPI 2020, wobei als Ausgangsbasis jeweils der Monat der Unterzeichnung des Vertrags heranzuziehen ist. Schwankungen von 5% bleiben unberücksichtigt.

6. Kündigung des Vertrags

- a. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet spätestens durch den Tod des Kunden.
- b. Das ÖRK ist jederzeit ohne Angaben von Gründen zur sofortigen Kündigung berechtigt.
- c. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigung wird zum Monatsende, in welchem die Kündigung erfolgt, wirksam.

7. Sonstiges

- a. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar.
- b. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- c. Der Inhalt dieses Vertrags wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung bestmöglich entspricht.
- d. Für den Fall, dass – aus welchem Grund auch immer – keine Sprechverbindung zustande kommt, ist das ÖRK berechtigt sich auf die Suche nach dem Vertragspartner zu begeben und dabei Hilfe von Dritten, insbesondere anderen Blaulichtorganisationen, in Anspruch zu nehmen. Allfällige hierfür entstandene Kosten hat der Vertragspartner zu übernehmen und das ÖRK für den Fall der Inanspruchnahme schad-, klag- und exekutionslos zu halten.
- e. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind bei dem für das ÖRK, Landesverband Vorarlberg, örtlich und sachlich zuständigen Gericht auszutragen.

8. Datenschutz

- a. Sämtliche eingehenden Meldungen über die Rufhilfe / das Notruftelefon und somit die einsatzrelevanten Daten und Gespräche in Zusammenhang mit dem Einsatz werden aufgezeichnet und aufbewahrt, womit der Vertragspartner einverstanden ist.
- b. Die Weitergabe von Daten an andere als den zufahrenden Rettungsdienst oder weiters zu informierende Einsatzkräfte, den Kunden selber oder Personen, die das Kundenkennwort nennen können, erfolgt nicht.

9. Mobile Rufhilfe

- a. Die Standortbestimmung ist auch ohne Sprechverbindung möglich. Die genaue Ortung des Notruftelefons setzt einen GPS-Empfang voraus. Ohne GPS-Empfang wird die letzte Ortung über GPS herangezogen.
- b. Die Rufhilfezentrale ist auch in der Lage und befugt, ein mobiles Notruftelefon aktiv zu orten.
- c. Bei der Installation wird vom ÖRK ein Profilbild vom Vertragspartner angefertigt und in den Unterlagen bzw. digital zugeordnet, damit für den Fall einer Suche ein Erkennen der Person möglich ist.
- d. Ein funktionierender Notruf kann nur bei ausreichendem GSM-Empfang gewährleistet werden.